

RS UVS Steiermark 2007/11/14 30.5-40/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2007

Rechtssatz

Gemäß § 19a Abs 1 Stmk Veranstaltungsg hat der Inhaber einer Bewilligung nach § 5a Abs 1 zum Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten den Spielbetrieb zu überwachen. Im Falle seiner Abwesenheit hat er einen Stellvertreter mit der Überwachung zu betrauen und seinen Namen der Überwachungsbehörde mitzuteilen. In diesem Sinne umfasst die Unterlassung des Bewilligungsinhabers, den Spielbetrieb zu überwachen, auch den Unrechtsgehalt der Unterlassung, im Falle seiner Abwesenheit einen Stellvertreter mit der Überwachung zu betrauen und seinen Namen der Behörde bekannt zu geben. Daher war die Bewilligungsinhaberin nur wegen der Unterlassung der Überwachung des Spielbetriebes zu bestrafen.

Schlagworte

Veranstalter Spielapparate Spielbetrieb Überwachungspflicht Stellvertreter Bestellung Konsumtion

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at